

# BEIBLATT

## für die Herstellung der Hausanschlusskanäle

Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Vertreter als Anschluß- bzw. Einmündungsverpflichteter nimmt die folgenden Anschlußbedingungen zur Kenntnis:

1. Der Anschluß des Grundstückes und Objektes erfolgt im Trennsystem das heißt, dass alle häuslichen Abwässer (Fäkal-, Küchen- sowie Waschabwässer, soweit deren Einleitung nicht einer gesonderten Bewilligung bedürfen), streng von Oberflächenwässern, wie auch Drainagewässern, zu trennen und in den Hausanschlussschacht für Schmutzwässer einzuleiten sind.
2. Um Anschluß bzw. Einleitung von Schwimmbadwässern und betrieblichen Abwässer ist nach der Indirekteinleitungsverordnung beim Reinhaltungsverband Trumerseen anzuschreiben.
3. Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.
4. Der Anschluss von Kaminen an den Abwasserkanal ist verboten.
5. Hauskanalanlagen sind den ÖNORMEN, insbesondere der B2501, B2503 u. B2504 entsprechend zu errichten.
6. Der Anschluß vom Objekt bis zum Ortskanal oder Verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von **fachkundigen konzessionierten Unternehmen** ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch den Reinhaltungsverband Trumerseen bei offenen Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den Kontrollschächten **nur um Fertigteilschächte** (d=1000mm) mit vorgefertigter Rinnschale aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte sind grundsätzlich als Runddeckel aus Gusseisen auszuführen und müssen dicht sein (keine Ventilationsöffnungen, keine Ausnehmungen für Schmutztassen,...). Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 520mm betragen.
7. Abstürze über 0,7m Höhe sind als **ausßen** liegende Absturzpfefen auszubilden.
8. Der Grundstückseigentümer hat daher die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich dem Reinhaltungsverband Trumerseen zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.
9. Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die eine entsprechende Zustimmung des Reinhaltungsverbandes einzuholen ist.
10. Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.
11. Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage der Liegenschaft bis zum Anschluß an den Orts- oder Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
12. Wenn es der Betrieb und/oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband weitere Vorschriften bzw. Einleitungsbeschränkungen vor.

13. Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16) = 30 cm, so keine anderen Anordnungen gegeben wurden, einzubringen. Die darüber liegenden Lagen sind entsprechend der Oberflächenbeschaffenheit bei Asphalt mit Schotter 16/32 oder bei Humus mit dem entstehenden Aushubmaterial zu ergänzen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Auf vorhandene Versorgungsleitungen im Grabungsbereich, wie Wasser, Gas, Strom, Kanäle, Telefon oder Straßenbeleuchtung, ist bei den Grabungen Rücksicht zu nehmen. Angaben über deren Lage hat der Einschreiter bei den zuständigen Ämtern bzw. Leitungsberechtigten selbst einzuholen.
14. Das Gefälle der Hausanschlußleitung bis zum Hausanschlußschacht muß auf der gesamten Länge mindestens 1,5 % aufweisen. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen.  
Richtungsänderungen zwischen Schächten sind soweit als möglich zu vermeiden. Der Mindestdurchmesser beträgt 150 mm. Die Werkstoffe müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein. Bei zementgebundenen Werkstoffen ist die ÖNORM B 2503 zu beachten.
15. Bestehende Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach Inbetriebnahme des Anschlusses an die Ortskanalisation von Unrat zu räumen und entweder einzuschlagen und zuzuschütten, oder auszumauern. Aufgelassene Anschlußöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu vermauern und zu verputzen. Wird der Kanal durch die alte bestehende Grube geführt, so muss diese aufgefüllt werden.
16. Kultur- und Flurschäden auf dem Grundstück des Anschlußberechtigten, die durch die Setzung des Kanalanschlußschachtes entstehen, werden nicht vergütet.
17. Der Anschlußwerber hat sich entsprechend ÖNORM B 2501 unterhalb der Rückstauenebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen.  
Die WC-Anlagen oder andere Entwässerungsgegenstände unter der Rückstauenebene sind durch selbsttätig und zuverlässig arbeitende Hebeanlagen zu entwässern. Druckleitungen von Abwasseranlagen sind mindestens 10 cm über die maßgebliche Rückstauenebene (maßgebliche Rückstauhöhe: Straßenhöhe an der Anschlussstelle + 10 cm) hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren.
18. Die Einleitung der Abwässer darf erst nach Erteilung der Abnahmebewilligung durch einen befugten Fachmann des Reinhaltungsverbandes erfolgen.
19. Spätestens zur Baufertigstellungsmeldung ist der Gemeinde ein Lage- und höhenmäßig vermaßter Plan über die Führung des Hausanschlußkanals vorzulegen. Die Dichtheit des Kanals ist mittels **Dichtheitsprüfung** nachzuweisen.
20. Wird ein oder mehrere Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, so behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden.  
Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlußwerbers.
21. Für technische Auskünfte steht Ihnen die Gemeinde oder der Reinhaltungsverband Trumerseen (06217/5337) gerne zur Verfügung.
22. Die Gemeinde und der Reinhaltungsverband Trumerseen behalten sich Veränderungen vor.

Anmerkung:

Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.